

II-3266 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/269-Pr.2/91

1010 WIEN, DEN 5. September 1991  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1461 IAB

1991-09-06

zu 1407 J

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Kurt Gartlehner und Genossen vom 8. Juli 1991, Nr. 1407/J, betreffend Finanzierung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Handelskammern, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Das Handelskammergesetz 1946 in der geltenden Fassung normiert zur Bedeckung der in den Jahresvoranschlägen vorgesehenen Ausgaben der Landeskammern und der Bundeskammer neben Grundumlagen, Einverleibungsgebühren und Gebühren für Sonderleistungen die Einhebung von Landes- und Bundeskammerumlagen sowie eine Umlage in Form eines Zuschlages zum Dienstgeberbeitrag im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 durch die Finanzbehörden.

Die Begriffe Kammerumlage 1 und Kammerumlage 2 sind dem Handelskammergesetz fremd.

Die Kammerumlagen sind in Hundertsätzen des Gewerbesteuer-Meßbetrages zu berechnende Beiträge.

Der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag ist ebenfalls ein in Prozentsätzen zu berechnender Beitrag.

Der anteilige Prozentsatz der Landeskammern an den durch die Finanzbehörden einzuhebenden Beiträgen wird von den Landeskammern autonom für jedes Bundesland, der Hebesatz der Bundeskammer wird vom Kammertag festgesetzt.

Im Jahre 1990 wurden von der Finanzverwaltung an die Bundeskammer 279,673 Mio S an Bundeskammerumlage und Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag in Höhe von 391,363 Mio S, an die Landeskammern 1.049,587 Mio S an Landeskammerumlagen und Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag in Höhe von 1.546,828 Mio S überwiesen.

Zu 5. und 6.:

Aufgrund des Außenhandelsförderungsbetragsgesetzes 1984 in der Fassung BGBl.Nr. 663/1987 ist ein Außenhandelsförderungsbetrag in Höhe von 3 vom Tausend vom Wert der aus- und eingeführten Waren zu entrichten. Hievon fließen 91,5 % der Bundeskammer zu, der Rest gebührt dem Bund als Vergütung für die Einhebung. Im Jahr 1990 wurden aus diesem Titel 2.162,196 Mio S an die Bundeskammer überwiesen.

Beilage



Nr. 1407 /J

1991 -07- 0 8

A n f r a g e

der Abgeordneten Ing. Gartlehner  
und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Finanzierung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und  
der Handelskammern

Die Gebarung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Handelskammern ist nur schwer nachzuvollziehen. So sind weder die einzelnen Finanzierungsquellen noch die Höhe der den vorstehenden Institutionen zufließenden Beträge bekannt:

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

A n f r a g e

1. Was ist genau unter Kammerumlage 1 zu verstehen, wem kommt sie zugute und wie hoch war sie im Jahre 1990?
2. Wer setzt die Höhe der Sätze der Kammerumlage 1 fest?
3. Wie berechnet sich die Kammerumlage 2?
4. Wie hoch war diese im Jahr 1990?
5. Wie berechnet sich der Außenhandelsförderungsbeitrag?
6. Wie hoch war dieser im Jahr 1990?